

Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100b StPO

1.		Rheinland-Pfalz
2. Berichtsjahr		2022
3. Anzahl der Verfahren in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100b Absatz 1 StPO angeordnet wurden		1
4. Anzahl der Online-Durchsuchungsanordnungen unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	1
4.2	Verlängerungsanordnungen	
5. Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100b Absatz 1*		
-	Tatsächlich durchgeführt	1
6. Anlassstrafataten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Abs. 2 StPO (Mehrfachnennung möglich)		
6.1.a	Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	
6.1.b	Bildung krimineller Vereinigungen und Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	
6.1.c	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	
6.1.d	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	
6.1.e	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	
6.1.f	Mord und Totschlag (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	
6.1.g	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	
6.1.h	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	
6.1.i	Schwerer Raub und Raub mit Todesfolge (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	

6.1.j	Räuberische Erpressung und besonders schwerer Fall einer Erpressung (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	
6.1.k	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	
6.1.l	Besonders schwerer Fall der Geldwäsche unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	
6.1.m	Computerbetrug (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	
6.1.n	Besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	
6.2.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3 AsylG (§ 100b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	
6.2.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1 AsylG (§ 100b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	
6.3.a	Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 AufenthG (§ 100b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a StPO)	
6.3.b	Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97 AufenthG (§ 100b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b StPO)	
6.4.a	Straftaten nach § 17 Abs. 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6 oder 7 AWG (§ 100b Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	1
6.4.b	Straftaten nach § 18 Abs. 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 10 AWG (§ 100b Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	
6.5.a	Besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 BtMG unter der in § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG genannten Voraussetzung (§ 100b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	
6.5.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a BtMG (§ 100b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	
6.6.a	Straftaten nach §§ 19 Abs. 2 oder 20 Abs. 1 KrWaffKontrG, jeweils auch in Verbindung mit § 21 KrWaffKontrG (§ 100b Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StPO)	
6.6.b	Besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 KrWaffKontrG (§ 100b Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b StPO)	
6.7	Grundstoffüberwachungsgesetz: Straftaten nach § 19 Abs. 3 (§ 100b Abs. 2 Nr. 7 StPO)	1
6.8	Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 (§ 100b Abs. 2 Nr. 8 StPO)	
6.9.a	Völkermord nach § 6 VStGB (§ 100b Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	
6.9.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB (§ 100b Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	
6.9.c	Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB (§ 100b Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe c StPO)	
6.9.d	Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB (§ 100b Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe d StPO)	

6.10.a	Besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 WaffG (§ 100b Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	
6.10.b	Besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 WaffG (§ 100b Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	

Erläuterung:

Bitte achten Sie darauf, stets den aktuellsten Erhebungsbogen zu verwenden; mit Stand mindestens aus der zweiten Jahreshälfte des Jahres, das dem Berichtsjahr vorangeht.

*Soweit sich allerdings infolge einer Gesetzesänderung im Laufe des Berichtsjahres eine Änderung am Katalog der Anlassstraftaten ergibt, wird diese erst für den nächsten vollständigen Berichtszeitraum in der Erhebung berücksichtigt. **Eine Änderung des Erhebungsbogens während des Berichtsjahres erfolgt nicht.***

Anzahl der Verfahren:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Online-Durchsuchung eines informationstechnischen Systems angeordnet wurde. Die Zählung ist auf alle Verfahren zu erstrecken, in denen es im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) zu Erst- oder Verlängerungsanordnungen - und zwar gleichgültig, ob diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz, durch gerichtlichen Beschluss erstmalig oder ggf. erneut nach Unterbrechung einer früheren Überwachungsmaßnahme - kommt. Jedes Verfahren wird im Rahmen dieser Kriterien im Berichtszeitraum nur einmal gezählt - unabhängig davon, wie viele Anordnungen gegen wie viele Betroffene ergehen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Ergeht in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen.

Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen ausschließlich eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde oder in denen im Übrigen lediglich eine oder mehrere Erst- oder Verlängerungsanordnung(en) aus dem jeweiligen Vorjahr noch andauern.

Anzahl der Überwachungsanordnungen:

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Online-Durchsuchungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Berichtszeitraum oder im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO.

Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100b Abs. 1:

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und die Anzahl der Verfahren in denen ein Eingriff auch tatsächlich durchgeführt wurde. Es ist allein die Anzahl der Verfahren als solche und nicht die Anzahl der Beschlüsse bzw. der durchgeführten Maßnahmen anzugeben. Sollten in einem Verfahren mehrere Beschlüsse ergangen sein, so ist nur das Verfahren als solches (mit 1) zu zählen.

Zuordnung der Anordnungen nach dem Katalog des § 100b Abs. 2 StPO:

Unter Ziffer 6. sind die jeweils betroffenen Fallgruppen entsprechend dem Deliktskatalog des § 100b Abs. 2 StPO zuzuordnen. Maßgebend für die Zählung sind die in den Anordnungen bezeichneten Katalogtaten. Aufgrund der mehrfachen Nennung von Anlassstraftaten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben. Die sich aus der Addition der Fallgruppenzählung zur Anzahl der Anordnungen ergebende Divergenz wird hingenommen.

Sollte in dem Erhebungsbogen eine Anlassstraftat fehlen, insbesondere, weil diese bei der Erstellung des Erhebungsbogens vergessen wurde, melden Sie dies bitte an das Bundesamt für Justiz und tragen Sie ggf. die Anlassstraftat per Hand nach. Das Bundesamt wird dann umgehend einen überarbeiteten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie auch die Vorbemerkung bei einer gesetzlichen Änderung der Anlassstraftaten.